

# RS OGH 1955/4/20 3Ob210/55, 3Ob555/51 (3Ob556/51), 1Ob690/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1955

## Norm

ABGB §302

AußStrG §106

## Rechtssatz

Bei Ermittlung des Wertes eines Unternehmens ist auch der immaterielle Unternehmenswert (Geschäfts- oder Idealwert) zu berücksichtigen. Das Unternehmen hat dann einen Geschäfts- (Ideal-)wert, wenn es im kritischen Zeitpunkt - soweit also die Nachlaßinventur in Betracht kommt, zur Zeit des Todes des Erblassers - sowohl um einen den Bilanzwert übersteigenden Betrag verkauft als auch mit der Wahrscheinlichkeit künftigen Ertrages fortgeführt werden könnte. Daß die Erben es nicht verkaufen oder fortführen müssen, ist unerheblich, wenn sie es nur können. Künftige Pensions- und Abfertigungsansprüche beeinflussen diesen gegenwärtigen Geschäftswert.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 555/51  
Entscheidungstext OGH 20.02.1952 3 Ob 555/51  
Auch
- 3 Ob 210/55  
Entscheidungstext OGH 20.04.1955 3 Ob 210/55
- 1 Ob 690/88  
Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 690/88  
nur: Bei Ermittlung des Wertes eines Unternehmens ist auch der immaterielle Unternehmenswert (Geschäfts- oder Idealwert) zu berücksichtigen. Das Unternehmen hat dann einen Geschäfts- (Ideal-)wert, wenn es im kritischen Zeitpunkt sowohl um einen den Bilanzwert übersteigenden Betrag verkauft als auch mit der Wahrscheinlichkeit künftigen Ertrages fortgeführt werden könnte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0007859

## Dokumentnummer

JJR\_19550420\_OGH0002\_0030OB00210\_5500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)